

# **Satzung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler München und Oberbayern e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **„Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler München und Oberbayern e.V.“**.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist es, die Bildenden Künstlerinnen und Künstler beruflich zu fördern. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere

- a) Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Behörden, in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Medien und gegenüber dem Kunsthandel.
- b) Vereinbarungen mit den an der Bildenden Kunst interessierten wirtschaftlichen Organisationen.
- c) Ausrichtung von Ausstellungen und verwandten kulturellen Veranstaltungen.
- d) Auftragsvermittlung
- e) Pflege des beruflichen Zusammenhaltes unter den Mitgliedern des Verbandes.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Bayern.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - 1.1. Der Verein hat
    - a) Ordentliche Mitglieder
    - b) Fördernde Mitglieder
  - 1.2. Ordentliches Mitglied des Vereins können professionelle Kunstschaaffende werden, die ihren Wohnsitz in München oder im Regierungsbezirk Oberbayern haben. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des „Sozialfonds des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler in München und Oberbayern e.V.“.
  - 1.3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die durch finanzielle Beiträge die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist.
  - 1.4. Die Mitgliedschaft (als ordentliches Mitglied oder förderndes Mitglied) ist jeweils schriftlich oder in Textform (E-Mail) zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von deren gesetzlichen Vertretern zu stellen.
  - 1.5. Dem Antrag auf Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied sind beizufügen:
    - a) Das Antragsformular des Vereins mit Angaben zur antragstellenden Person;
    - b) Ausbildungsnachweise;
    - c) Informationen über den künstlerischen Werdegang

- d) Auf schriftliche Aufforderung der Aufnahmekommission eine aussagekräftige Anzahl aktueller Arbeiten (auch in digitaler Form).
  - 1.6. Die Aufnahmekommission kann eine Künstlerin oder einen Künstler, ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 1.2 und Ziff. 1.5, auch aufnehmen, wenn die Übernahme aus einem anderen Berufsverband Bildender Künstler erfolgt oder wenn die Aufnahme im besonderen Interesse des Vereins liegt.
  - 1.7. Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission. Eine Ablehnung des Antrags muss die Aufnahmekommission gegenüber den Antragstellenden nicht begründen.
  - 1.8. Die Aufnahme wird wirksam durch Bekanntgabe des Beschlusses der Aufnahmekommission an die Bewerberin oder den Bewerber sowie mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Dem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.
  - 1.9. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann erneut ein Aufnahmeantrag gestellt werden.
  - 1.10. Mitgliedern des Vereins oder anderen Persönlichkeiten, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Verlust der Mitgliedschaft
- 2.1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
  - 2.2. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Verband spätestens bis zum 30. September schriftlich erklärt werden. Die rechtzeitige Absendung des Schreibens wahrt die Frist.
  - 2.3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vor einer Beschlussfassung - unter schriftlicher Ankündigung und Nennung der Ausschlussgründe - Gelegenheit zur Stellungnahme binnen Monatsfrist zu geben. Wird der Beschluss gefasst, so ist dieser der betroffenen Person schriftlich, unter Mitteilung der Gründe, bekanntzugeben.
  - 2.4. Ein Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
    - a) sich vereinsschädigend verhält oder andere Vereinsmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt,
    - b) den Zielen des Verbandes vorsätzlich entgegenarbeitet,
    - c) unwahre Angaben im Aufnahmeantrag gemacht, insbesondere über seine künstlerische Tätigkeit getäuscht hat,
    - d) gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt, insbesondere den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht entrichtet
  - 2.5. Der betroffenen Person steht das Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich oder in Textform (E-Mail) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Die betroffene Person ist in dem Ausschließungsbeschluss auf das Beschwerderecht und die Frist hinzuweisen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung mit der Maßgabe, dass die Rechte des Vereinsmitglieds bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
  - 2.6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwaiger noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere von der Entrichtung fälliger Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
4. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mindestförderbetrag. Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder vom Vorstand geregelt.
5. Die Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder sowie der Mindestförderbetrag der Fördernden Mitglieder werden jeweils in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5**

### **Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
  - d) Wahl des Vorstandes gemäß § 7 Ziffer 1 dieser Satzung;
  - e) Wahl von Mitgliedern der Kommissionen und des Schlichtungsausschusses (§ 13 Ziffer 1 bis 4) sowie von Delegierten zu übergeordneten Verbänden und anderen Verbänden (§ 13 Ziffer 5), der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen (§ 11) und der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten (§ 12);
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss (§ 3 Ziffer 2.4);
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 6 Ziffer 7) und über die Auflösung des Vereins (§ 17);
  - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung (insb. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge);
  - i) die Bestimmung der Schwerpunkte und Ausrichtung der Arbeit des Vereins,
  - j) Beschlussfassung über die Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (§ 6 Ziffer 5);
  - k) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;

2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Sie wird von einem oder mehreren Vorsitzenden einberufen.
3. Aus wichtigen Gründen können vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt oder mindestens 4 % der Mitglieder schriftlich beantragen. Der Antrag der Mitglieder ist an den Vorstand zu richten.
4. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied schriftlich oder in Textform (per E-Mail) bekannt gegeben werden. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Die Einladung ist an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Postadresse oder E-Mail-Adresse zu richten.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – außer im Falle von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins (§ 17 Ziffer 1) – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag in der Geschäftsstelle einzureichen. Bei Postversand gilt zur Fristberechnung der Tag der Absendung. Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für die Ladungsfrist gilt § 6 Ziff. 1.4. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder auf Beschluss des Vorstandes von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder wünscht der Vorstand, dass die Leitung nicht durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen soll, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Wahlausschuss übertragen werden.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich niedergelegt und die Niederschrift von einem Präsidiumsmitglied gem. § 7 Abs. 2 und dem Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet werden. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, zur Kenntnis zu geben. Die Bekanntmachung kann in einem Newsletter (auch elektronisch), der allen Mitgliedern zugänglich ist, erfolgen.

11. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann jeweils Beratende für steuerliche oder juristische Fragen sowie Mitarbeitende der Geschäftsstelle zu den Mitgliederversammlungen hinzuziehen oder Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse und Rundfunk beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
  - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die das Präsidium bilden,
  - b) einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin,
  - c) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin,
  - d) zwei Beisitzenden
2. Der zur Vertretung des Vereins berechnigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird ausschließlich durch die drei Vorsitzenden (Präsidium) gebildet. Jeweils 2 Vorsitzende sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechnigt.
3. Folgende Rechtsgeschäfte der vertretungsberechnigten Vorsitzenden bedürfen im Innenverhältnis jeweils eines vorherigen zustimmenden Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes gemäß § 7 Ziffer 1 dieser Satzung: .
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten;
  - b) Erwerb und Verkauf von Gegenständen, deren Einzelwert den Betrag von EUR 5.000,00, insgesamt im Geschäftsjahr EUR 30.000,00, übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines genehmigten Finanz- oder Investitionsplans sind. Dies gilt auch für Leasingverträge über Gegenstände, die beim Kauf unter die vorstehende Regelung fallen würden;
  - c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
  - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, deren Jahresmiete oder Jahrespacht den Betrag von EUR 6.000,00 im Einzelfall, insgesamt im Geschäftsjahr den Betrag von EUR 20.000,00 übersteigt;
  - e) Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, Überschreitung der von der Mitgliederversammlung jeweils festgelegten Kreditlinie;
  - f) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen;
  - g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkenntnis und Klagerücknahme, sofern der Streitwert EUR 50.000,00 im Einzelfall überschreitet. Im Sinne dieser Bestimmung können die vertretungsberechnigten Vorsitzenden eilbedürftige Geschäfte allein entscheiden, wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann; die Genehmigung des Vorstandes ist nachzuholen, sie kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden;
  - h) Erteilung von Vollmachten zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
  - i) Zusagen und Regelungen über Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter des Vereins;
  - j) Abschluss, Beendigung und Änderung von Berater- und Dienstleistungsverträgen u. a. mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten und deren Verlängerung;
  - k) Bestellung eines externen Abschlussprüfers;
  - l) Geschäfte mit Vereinsmitgliedern oder mit deren Angehörigen im Sinne von § 15 AO oder mit Vereinsmitgliedern verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, soweit diese im Einzelfall EUR 2.000,00 und insgesamt im Geschäftsjahr EUR 10.000,00 überschreiten;

- m) alle sonstigen Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, soweit diese nicht bereits vorstehend genannt sind.
4. Mitgliedern des Vorstandes kann aufgrund Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Ehrenamtlich oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für den Verein tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - 1.3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
  - 1.4. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Erstellung des Finanzberichtes, Erstellung des Jahresberichtes;
  - 1.5. Wahl von Mitgliedern der Kommissionen (§ 13 Ziffern 1 bis 3) und eines Mitglieds des Schlichtungsausschusses (§ 13 Ziffer 4);
  - 1.6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - 1.7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
2. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeit einer hauptamtlich mit einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin besetzten Geschäftsstelle bedienen.
3. Der Vorstand kann für seine Beratung und Meinungsbildung auf verschiedenen Gebieten Sonderausschüsse bilden oder einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.
4. Der Vorstand soll die Mitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit informieren.

## **§ 9**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Wahlvorschläge für die drei Vorsitzenden müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein oder auf einem Mehrheits-Beschluss des amtierenden Vorstandes beruhen. Sie müssen eine Woche vor Beginn der Versammlung in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Wahlvorschläge des Vorstandes sind im Einladungsschreiben anzugeben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann durch Beschluss des Vorstandes dessen Funktion bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit des Vorstandes zu wählen.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von einem oder mehreren Präsidiumsmitgliedern schriftlich, telefonisch oder durch E-Mail mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes als Zuhörerinnen und Zuhörer zu den Vorstandssitzungen zugelassen werden.
3. Vorstandssitzungen, in denen Personalfragen erörtert werden, sind nicht verbandsöffentlich.
4. Die Vorstandssitzung leitet ein Mitglied des Präsidiums, das vor Sitzungsbeginn gewählt wird.
5. Über die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu erstellen und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin, oder im Vertretungsfall einer Vertretung zu unterschreiben.
6. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme zu der zu beschließenden Regelung abgeben.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen für die jeweilige Dauer der Amtszeit des Vorstandes, die nicht gleichzeitig dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Diese prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins einmal pro Kalenderjahr und berichten an die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Antidiskriminierungsbeauftragter oder -beauftragte**

Die Mitgliederversammlung wählt für die jeweilige Dauer der Amtszeit des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder der Ausstellungskommission (vgl. § 13 Ziffer 2.1), die nicht dem Vorstand angehören, eine Person als Antidiskriminierungsbeauftragten oder -beauftragte.

## **§ 13**

### **Kommissionen, Arbeitsgruppen**

Folgende Gremien und Personen wirken bei der Vereinsarbeit mit:

1. Die Aufnahmekommission:
  - 1.1. Die Aufnahmekommission besteht aus 8 Mitgliedern und bis zu 6 stellvertretenden Mitgliedern. Ihr müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstands angehören. Diese werden vom Vorstand für dessen Amtszeit gewählt. 6 weitere Kommissionsmitglieder und bis zu 6 stellvertretende Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht nur für den Fall, dass sich ein Mitglied der Kommission von ihnen vertreten lässt.
  - 1.2. Die Aufnahmekommission wählt für die Amtszeit des Vorstands aus ihren Reihen einen Sprecher oder eine Sprecherin. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder auf sich vereint.

- 1.3. Die Aufnahmekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In Aufnahmeverfahren gilt bei Stimmgleichheit die Bewerbung als beschlossen.
- 1.4. Aufgaben der Aufnahmekommission: Die Aufnahmekommission entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. In fachlichen Fragen kann die Kommission beratende Sachverständige zu einer Kommissionssitzung hinzuziehen. Die Aufnahmekommission hat die Aufgabe, Neumitglieder aktiv anzuwerben, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und Medienkontakte herzustellen. Die Aufnahmekommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter Personen bedienen.
2. Die AusstellungskommissionDie Ausstellungskommission besteht aus 12 Mitgliedern und bis zu 10 stellvertretenden Mitgliedern. Ihr müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes angehören. Diese werden vom Vorstand für dessen Amtszeit gewählt. 10 weitere Kommissionsmitglieder und bis zu 10 stellvertretende Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht nur für den Fall, dass sich ein Mitglied der Kommission von ihnen vertreten lässt.
  - 2.2. Die Ausstellungskommission wählt für die Amtszeit des Vorstandes aus ihren Reihen einen Sprecher oder eine Sprecherin. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder auf sich vereint.
  - 2.3. Die Ausstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 2.4. Aufgaben der Ausstellungskommission: Die Ausstellungskommission ist die Jury für das Ausstellungsprogramm des Vereins in der Galerie der Künstler. Sie kann beratend Künstlerinnen, Künstler und andere Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, hinzuziehen. Sie benennt Kandidaten und Kandidatinnen für die Vergabe von Öffentlichen Preisen und Stipendien. Die Ausstellungskommission hat die Aufgabe, sämtliche Vorbereitungen für die Durchführung von Kunstausstellungen und Kunstaktionen des Vereins zu treffen und diese Ausstellungen und Aktionen durchzuführen, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und Medienkontakte herzustellen. Die Ausstellungskommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter Personen bedienen.
3. Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau
  - 3.1. Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau besteht aus 7 Mitgliedern und bis zu 5 stellvertretenden Mitgliedern. Ihr müssen mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes angehören. Diese werden vom Vorstand für dessen Amtszeit gewählt. 5 weitere Kommissionsmitglieder und bis zu 5 stellvertretende Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht nur für den Fall, dass sich ein Mitglied der Kommission von ihnen vertreten lässt.
  - 3.2. Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau wählt für die Amtszeit des Vorstandes aus ihren Reihen einen Sprecher oder eine Sprecherin. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Kommissionsmitglieder auf sich vereint.

- 3.3. Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.4. Die Aufgaben der Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau: Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau hat die Aufgabe, Künstlerinnen und Künstler für die Besetzung geladener Kunst-am-Bau-Wettbewerbe auszuwählen und vorzuschlagen. Des Weiteren benennt Sie Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter für Jury- und Preisgerichtssitzungen von Kunst-am-Bau-Ausschreibungen und auf allgemeine Anfrage. Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau vertritt die Interessen der Bildenden Künstlerschaft gemäß den jeweiligen Statuten des Vereins im Bereich Kunst am Bau, Kunst im öffentlichen Raum nach außen und ist Ansprechpartnerin für die Beratung von Institutionen und Privatpersonen, die Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum installieren wollen. Sie kann Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen, als Beratende hinzuziehen. Die Kommission für Kunst im öffentlichen Raum und Kunst am Bau kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben dritter Personen bedienen.

#### 4. Der Schlichtungsausschuss

- 4.1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Vorstands gewählt werden. Ein Mitglied muss dem Vorstand angehören, das andere Mitglied darf dem Vorstand nicht angehören.
- 4.2. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Organ, jeder Kommission und jedem Mitglied schriftlich angerufen werden bei Streitigkeiten zwischen Organen und anderen Gremien oder zwischen Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und Organen oder Gremien. Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, durch die Ausarbeitung von Kompromissvorschlägen darauf hinzuwirken, dass durch Streitigkeiten innerhalb des Vereins die Arbeit des Vereins keinen Schaden nimmt, um verbandsinterne Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.
- 4.3. Erzielt der Schlichtungsausschuss binnen drei Monaten nach seiner Anrufung keine Einigung, steht jedem Organ und jedem Mitglied des Vereins der ordentliche Rechtsweg offen.

#### 5. Vertretung des Vereins in übergeordneten Verbänden (Landesdelegierte)

Die Wahl der Delegierten zum übergeordneten Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. Landesverband Bayern erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Vorstands. Die Anzahl der zu wählenden Landesdelegierten richtet sich nach dem geltenden Delegiertenschlüssel des Landesverbandes.

#### 6. Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für die Amtszeit des Vorstandes Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen und deren etwaige Sprecher oder Sprecherin berichten an den Vorstand und unterliegen dessen Weisungsbefugnis.

## **§ 14**

### **Wahlen**

1. Für Wahlen gelten folgende Bestimmungen, soweit diese Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält: Vereinsämter können jeweils einzeln in gesonderten Wahlgängen oder – bei Delegierten, Kommissionen und anderen kollektiven Gremien – jeweils als zusammengefasste Wahlen in einem Wahlgang gewählt werden. Wahlen können in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel oder offen durch Handzeichen durchgeführt werden; über die Form entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Wahlgang muss in geheimer Abstimmung durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der Durchführung in offener Abstimmung widerspricht.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind stets einzeln in jeweils gesonderten Wahlgängen zu wählen. Stehen bei gesonderten Wahlgängen mehrere Kandidierende für ein Amt zur Wahl, so ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, der oder die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, auf die oder den die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen entfällt. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang kann der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin bestimmen, dass die Wahl zwischen den Kandidierenden durch Los entschieden wird. Sind mehrere Kandidierende in einem Wahlgang zu wählen (z.B. Delegierte, Mitglieder von Kommissionen), so sind im ersten Wahlgang diejenigen Kandidierenden für die zu wählende Anzahl von Ämtern gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Zwischen Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.
3. In Organe oder kollektive Gremien (z.B. Kommissionen) oder als Delegierte können Mitglieder bei entschuldigter Abwesenheit auch dann gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einwilligung zur Kandidatur dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegt.

## **§ 15**

### **Geschäftsführung**

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten, zu deren Leitung er einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin einsetzen kann.
2. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss berufen und angestellt und ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Sie oder er sind an Weisungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann jeweils beratend an allen Sitzungen des Vorstandes und den Sitzungen der weiteren Gremien des Vereins teilnehmen. Sie oder er kann durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit schriftlicher befristeter und/oder widerruflicher Vollmacht ermächtigt werden, den Verein bei einzelnen Geschäften unter Beachtung von § 7 Ziffer 3 dieser Satzung zu vertreten.

## **§ 16**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die den Verein, diese Satzung oder Rechtsverhältnisse zwischen Organen oder zwischen Organen und einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern betreffen, ist – soweit gesetzlich zulässig - München.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins, Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist an den Vorstand zu richten oder von diesem zu beschließen und bedarf einer schriftlichen Begründung seitens des antragstellenden Mitglieds, die den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stellungnahme des Vorstandes zuzustellen ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75 % der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen und erfolgt in namentlicher Abstimmung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Das Vermögen des Vereins fällt dem Sozialfonds des Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler München und Oberbayern e.V. zu. Ist auch dieser Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts zu, die sich mit der Hilfe unverschuldet in Not geratener Bildender Künstlerinnen und Künstler befasst.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.